

29.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - In - K - Wizu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

**Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur
EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz****A****Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 3 (§ 3 BildscharbV)

In Artikel 3 § 3 ist das Wort "mentaler" durch das Wort "psychischer" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Reduzierung der möglichen Gefährdung auf die "mental Belastungen" unterschreitet die Verordnung das von der Bildschirm-Richtlinie vorgegebene Arbeitsschutzniveau. In der Bildschirm-Richtlinie ist nicht von mentalen, sondern von psychischen Belastungen die Rede.

2. Zu Artikel 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 BildscharbV)

In Artikel 3 § 6 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten."

(noch Ziff. 2)

Als Folge ist in Artikel 3 § 7 das Wort "ermöglicht" durch das Wort "anbietet" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Formulierung bleibt hinter den Anforderungen der EG-Bildschirmrichtlinie zurück. Insoweit ist eine Anpassung erforderlich.

Ziff. 3
setzt
Annahme
von Ziff. 1
oder
Ziff. 2
voraus

3. Zu Artikel 3, 4 und 5

- a) In Artikel 3 § 4 Abs. 2 ist die Angabe "1. Dezember 1996" durch die Angabe "20. Dezember 1996" zu ersetzen.
- b) In Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 56 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "1. Dezember 1996" durch die Angabe "20. Dezember 1996" zu ersetzen.
- c) In Artikel 5 ist die Angabe "1. Dezember 1996" durch die Angabe "20. Dezember 1996" zu ersetzen.

Begründung zu a bis c:

Aufgrund der verlangten Änderungen der Verordnung ist der vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt zu verschieben.

B

4. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.